



Gemeinde
Bad Überkingen

Bauernmarktsatzung

vom 27. März 2014

mit Änderung vom 12.07.2018



Satzung der Gemeinde Bad Überkingen über die Durchführung des Bauernmarktes in Bad Überkingen Ortsteil Hausen (Bauernmarktsatzung) vom 27. März 2014 mit Änderung vom 12.07.2018

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), letztmals geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Überkingen am 27. März 2014 mit Änderung vom 12.07.2018 folgende Satzung zur Vergabe von Standplätzen und zum Betrieb des Bauernmarktes in Hausen beschlossen:

§ 1 Zweck des Marktes

Der in Hausen durchgeführte Bauernmarkt dient in erster Linie der Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Erzeugnisse vermitteln. Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktsatzung haben im Wesentlichen die Aufgabe, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden.

§ 2 Marktbereich und Marktbild

Als Platz für die Durchführung des Bauernmarktes wird die Robert-Bosch-Straße bis zur B 466 in Hausen (Gewerbegebiet Brunnenwiesen), nachfolgend Marktplatz genannt, bestimmt.

§ 3 Marktleitung

Veranstalter des Marktes ist der Obst- und Gartenbauverein Hausen/Fils, nachfolgend OGV genannt, vertreten durch den ersten Vorsitzenden.

Zur Vorbereitung und Durchführung des Bauernmarktes wird vom OGV – Hausen eine aus mehreren Personen bestehende Marktleitung gebildet. Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Auflagen obliegt ihr unter anderem die Zuordnung der Stellplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung.

Die Marktleitung sowie die Ortspolizeibehörde können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,

- a) dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird;
- b) dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
- c) dass Personen den Markt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.



§ 4 Zugelassene Anbieter und Aussteller und Teilnahmegebühren

- (1) Grundsätzlich können als Anbieter / Aussteller am Markt mit Erlaubnis der Marktleitung teilnehmen:
 - a) Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte
 - b) Kunsthandwerker, die handgefertigte Waren anbieten
 - c) die örtlichen Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Bad Überkingen, soweit das ausgeübte Gewerbe im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht.
 - d) Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte aus den umliegenden Kreisen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Marktleitung; bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (§1) kann die Marktleitung auch andere, als die in Absatz 1 genannten Anbieter bzw. Aussteller zulassen.
- (3) Die Marktleitung entscheidet über die Zuweisung eines Standplatzes.
- (4) Die Marktleitung entscheidet über den Wechsel, den Tausch eines zugewiesenen Standplatzes oder der Überlassung des Standes an Dritte.
- (5) Die Marktleitung entscheidet über den Widerruf der Erlaubnis und die Räumung eines Standplatzes.
- (4) Die Standgebühr ist am spätestens Tage des Marktes vom jeweiligen Standbetreiber an die Marktleitung zu entrichten.

§ 5 Marktgebote

Von den Teilnehmern sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Der Aufbau der Stände kann am Sonntag von 7:30 Uhr - 10:30 Uhr erfolgen. Aus verkehrstechnischen und organisatorischen Gründe, dürfen nach 10:30 Uhr keine Kraftfahrzeuge mehr an die Stände fahren.
- b) Alle Verkaufs -, Ausstellungs – und Informationsstände müssen am Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der Abbau der Stände kann am Sonntag ab 18:15 Uhr erfolgen. Bis spätestens 20:00 Uhr müssen die Stände abgebaut sein.
- c) In der Nähe der Stände werden Strom – Verteilerkästen aufgestellt. Die Verbindung zwischen diesen Verteilerkästen und den Ständen obliegt den Standbetreibern. Nach vorheriger Anmeldung wird jeweils nur ein Stromanschluss bereitgestellt; Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen sind daher mitzubringen. Die Stände und Anschlüsse müssen den allgemeinen Sicherheitsnormen entsprechen.
- d) Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein.
- e) Warenangebote sollen sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis bzw. den umliegenden Landkreisen hergestellte Produkte beschränken.
- f) Für die Verabreichung von offenen Speisen und Getränken, welche zum Verzehr vor Ort ausgegeben oder verkauft werden, ist ausdrücklich die schriftliche Genehmigung der Marktleitung erforderlich bzw. müssen diese vom OGV – Hausen bezogen werden.
- g) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.



- h) Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangabenverordnung (PAngV) anzubringen.
- i) Sofern verschlossene Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- j) Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 6 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Bad Überkingen oder des Veranstalters wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde Bad Überkingen sowie der OGV darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Zulassungsinhabers.
- (2) Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.
- (3) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs 1 und 2 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war.
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft.
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt.
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 nach Widerruf der Erlaubnis einen Standplatz nicht räumt.
 - e) entgegen § 5 a) nach 10:30 Uhr und vor 18:00 Uhr mit einem Kraftfahrzeug auf den Marktplatz fährt.
 - f) entgegen § 5 b) am Sonntag vor 11:00 Uhr und nach 18:00 Uhr seinen Stand geöffnet hat und seinen Stand nach 20:00 Uhr noch nicht abgebaut hat.
 - g) entgegen § 5 c) Stände und Anschlüsse entgegen den allgemeinen Sicherheitsnormen aufbaut und installiert.
 - h) entgegen § 5 d) als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand gut lesbar anbringt.
 - i) entgegen § 5 f) nicht für die Verabreichung von offenen Speisen und Getränken, welche zum Verzehr vor Ort ausgegeben oder verkauft werden, die Genehmigung der Marktleitung einholt.
 - j) entgegen § 5 g) nicht seinen Standplatz besenrein verlässt.
 - k) entgegen § 5 h) nicht seine Waren gemäß der PAngV ausreichend auszeichnet.
 - l) entgegen § 5 i) nicht die lebensmittelrechtlichen Vorschriften beachtet.
 - m) entgegen § 5 j) das JuSchG nicht beachtet.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Überkingen, den 13.07.2018

Matthias Heim
-Bürgermeister-